

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. zur**  
**Änderung der Kinder-Richtlinie: Regelungen zur Erfüllung der**  
**Dokumentationsvorgaben im elektronischen Untersuchungsheft**  
**für Kinder und Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen**  
**Unterausschusses zur Änderung von Anlagen**

Autorinnen: Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)

Kontaktadresse: [geschaeftsstelle@dghwi.de](mailto:geschaeftsstelle@dghwi.de)

Datum: 06.07.2021

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) nimmt Stellung zur Änderung der Kinder-Richtlinie: Regelungen zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben im elektronischen Untersuchungsheft für Kinder und Erweiterung der Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur Änderung von Anlagen.

Die Stellungnahme bezieht sich dabei auf die Beschlussbegründung und Darstellung des Beratungsverfahrens im G-BA (Anlage 2 Tragende Gründe).

Die DGHWi weist ausdrücklich darauf hin, dass das Kinderuntersuchungsheft nicht der ausschließlich ärztlichen Dokumentation, sondern auch anderen Berufsgruppen dient. Insbesondere die Dokumentation der U1 unmittelbar nach der Geburt wird je nach Geburtsort oder klinikinternen Standards alleinverantwortlich durch eine Hebamme durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Da auch in § 69 (Dokumentation) der Kinder-RL folglich von einer allgemeinen Dokumentation die Rede ist, schlägt die DGHWi daher vor, auf den expliziten, irreführenden Verweis einer „ärztlichen“ Dokumentation in der Anlage 2 wie folgt zu verzichten:

derzeitige Fassung	Vorschlag DGHWi
<p>„Das Kinderuntersuchungsheft dient somit der ärztlichen Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie den sich daraus ableitenden Maßnahmen für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Bei einem Arztwechsel wird die Weitergabe von anamnestischen und klinischen Befunden sowie die ärztliche Dokumentation zum Entwicklungsstand des Kindes erleichtert.“</p>	<p>„Das Kinderuntersuchungsheft dient somit der <del>ärztlichen</del> Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie den sich daraus ableitenden Maßnahmen für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Bei einem <del>Arztwechsel</del>-Wechsel der Betreuungspersonen oder leistungserbringenden Personen wird die Weitergabe von anamnestischen und klinischen Befunden sowie die <del>ärztliche</del> Dokumentation zum Entwicklungsstand des Kindes erleichtert.“</p>